

Dr. Bock Industries AG
Auetal

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2016
sowie Bestätigungsvermerk

BILANZ
Dr. Bock Industries AG
Auetal

zum
31. Dezember 2016

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			4.000.000,00	4.000.000,00	
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	11.244,00	0			
II. Sachanlagen			241.832,00	146.939,00	
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.971,00	11.754,00	4.012.584,85	3.209.631,30	
III. Finanzanlagen				7.356.570,30	
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.731.256,91	8.253.178,81	304.199,00	319.468,00	
B. Umlaufvermögen			231.600,00	286.000,00	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			535.799,00	605.468,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.712,02	17.779,92	605.288,82	1.066.939,81	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.264.779,48	2.486.924,39	66.277,65	73.875,80	
3. sonstige Vermögensgegenstände	8.420,36	2.929,32	1.615.550,27	1.678.842,64	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				2.819.658,25	
		437,41			
		2.290.349,27			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		39.511,41			
		11.077.332,59			
			11.077.332,59	10.781.696,55	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Dr. Bock Industries AG
Auetal

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.982.717,27	1.998.669,00
2. sonstige betriebliche Erträge		35.449,23	28.823,77
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		19.064,42	8.603,92
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	902.957,49		969.466,32
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>38.101,46</u>		<u>50.072,63</u>
		941.058,95	1.019.538,95
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		5.031,75	11.731,37
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		969.301,39	1.095.867,84
7. Erträge aus Beteiligungen		1.825.000,00	4.547.085,20
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		109.839,16	117.471,20
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0	1.405.093,19
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		112.051,80	130.629,37
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>6.315,80</u>	<u>146,02</u>
12. Ergebnis nach Steuern		1.900.181,55	3.020.730,55
13. sonstige Steuern		<u>2.335,00</u>	<u>81.952,93</u>
14. Jahresüberschuss		1.897.846,55	2.938.777,62
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2.209.631,30	417.792,68
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen in die gesetzliche Rücklage		<u>94.893,00</u>	<u>146.939,00</u>
17. Bilanzgewinn		<u><u>4.012.584,85</u></u>	<u><u>3.209.631,30</u></u>

**Anhang der
Dr. Bock Industries AG
Auetal**

für das Geschäftsjahr 2016

I. Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Aktiengesetzes aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Dr. Bock Industries AG ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Einzelne Sachverhalte können im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden. Die Mitzugehörigkeit wird im Anhang bei den Ausführungen zu den entsprechenden Bilanzposten als Davon-Vermerk dargestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden unverändert angewendet.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde die Fortführung der Unternehmenstätigkeit unterstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die immateriellen Wirtschaftsgüter und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Bei der Bemessung der Nutzungsdauer wird auf die amtlichen Abschreibungstabellen abgestellt.

Selbständig nutzungsfähige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu EUR 410 werden im Anlagevermögen erfasst und im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit dauerhafte Wertminderungen von Beteiligungen vorliegen, wurden diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Unternehmensbeteiligungen werden unter dem Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet worden. Das allgemeine Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung berücksichtigt worden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind im Übrigen mit dem Nennwert angesetzt. Die ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden in Form eines Kontokorrents geführt. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die Sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben in Höhe von TEUR 996 (im Vorjahr: TEUR 838) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, in Höhe von TEUR 1.110 (im Vorjahr: TEUR 1.649) haben solche eine Restlaufzeit von mehr als einem bis fünf Jahre. TEUR 159 (im Vorjahr: TEUR 0) haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Es bestehen Forderungen gegen Gesellschaftern von TEUR 0 (im Vorjahr: TEUR 26).

Liquide Mittel sind mit dem Nennwert angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert und beträgt zum Bilanzstichtag EUR 4.000.000,00. Es besteht aus 4.000.000 Aktien mit einem Nennwert zu je EUR 1,00.

In die gesetzliche Rücklage gemäß § 150 AktG wurden aus dem Jahresüberschuss EUR 94.893,00 eingestellt. Insgesamt beträgt die gesetzliche Rücklage EUR 241.832,00.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung wurde gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet.

Die Gesellschaft hat zur Berechnung der Pensionsrückstellungen die Projected Unit Credit Method gewählt. Als Rechnungszins wurden 4,03 % angesetzt, die biometrischen Annahmen der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck kamen zum Ansatz. Ein Einkommenstrend, Inflationstrend und Rententrend wurde nicht berücksichtigt (§ 285 Nr. 24 HGB). Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Absatz 6 HGB beträgt EUR 15.017. Die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen.

Dem Grunde und der Höhe nach weitere ungewisse Verbindlichkeiten (Rückstellungen) sind, soweit im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und Verpflichtungen angesetzt worden.

Die Dotierung erfolgte mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag. Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten (TEUR 126) und Jahresabschlusskosten und Prüfung (TEUR 67).

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben in Höhe von TEUR 250 (Vorjahr: TEUR 526) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und TEUR 356 (im Vorjahr: TEUR 541) von mehr als einem Jahr. Solche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer fünf Jahren liegen nicht vor.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben in Höhe von TEUR 294 (Vorjahr: TEUR 1.291) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. TEUR 1.322 (im Vorjahr: TEUR 388) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Es bestehen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 35 (im Vorjahr: EUR 72). Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit liegen in Höhe von TEUR 1 (im Vorjahr: TEUR 1) vor.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 15 (im Vorjahr: TEUR 5) enthalten.

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 11 (im Vorjahr: TEUR 28) enthalten.

Die Erträge aus Beteiligungen entfallen wie im Vorjahr auf verbundene Unternehmen.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge von verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 109 (Vorjahr: TEUR 116) enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsen aus der Aufzinsung der Rückstellung für Pensionen in Höhe von TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 12) enthalten.

III. Verweis auf den Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG

Der Vorstand der Dr. Bock Industries AG hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt, der folgende Schlussbemerkung enthält:

Als Vorstand der Dr. Bock Industries AG erklären wir gemäß § 312 Abs. 3 AktG, dass die Dr. Bock Industries AG und ihre Tochterunternehmen nach den Umständen, die dem Vorstand zu dem Zeitpunkt, in dem berichtspflichtige Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, in jedem Fall eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Berichtspflichtige Maßnahmen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr weder getroffen noch unterlassen.

IV. Sonstige Angaben

Handelsregister: Amtsgericht Stadthagen, HRB 201194

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beläuft sich auf 18,5 Personen.

Die Gesellschaft ist gem. § 290 ff. HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 aufzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Dr. Bock Industries AG, Auetal, ist das Unternehmen, das für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss aufstellt. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger offengelegt werden.

Angaben zu Unternehmen, an denen die Gesellschaft Anteile besitzt:

Name	Land	Anteile am Kapital in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
RGT Romania SRL	Rumänien	100,0	RON	53.965	7.804
Ready Garment Technology Samples & Development GmbH	Deutschland	100,0	EUR	206	-12
RGT Ukraine LTD	Ukraine	100,0	UAH	33.776	23.492
RGT Italia S.R.L.	Italien	100,0	EUR	238	47
RGT Bulgaria EOOD	Bulgarien	100,0	BGN	782	-18

Der Währungskurs (Stichtag) zum 31. Dezember 2016 beträgt:

1 EUR = 4,541100 RON
1 EUR = 28,422604 UAH
1 EUR = 1,955830 BGN

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Gesellschaft geführt durch:

Den Vorstand gehörten an:

<i>Dipl.-Kfm.</i>	<i>Herr</i>	<i>Herr</i>
<i>Dr. Dietrich Bock</i>	<i>Tilman Meyer zu Erpen</i>	<i>Ulrich Glass</i>
<i>Bückeberg</i>	<i>Bielefeld</i>	<i>Brasov, Rumänien</i>
<i>(bis 31. Juli 2016)</i>		<i>(ab 20. Juli 2016)</i>

Aufsichtsrat:

Herr Prof. h.c. Dr. Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Thomas Gries, Universitätsprofessor, Aachen (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Herr Abram Nette, Expansionsbeauftragter, Steinfurt
Herr Josef Schröder, Textiltechniker, Brühl

Vorschlag zur Ergebnisverwendung:

	<u>EUR</u>
Jahresüberschuss	1.897.846,55
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.209.631,30
<u>Einstellung gesetzliche Rücklagen</u>	<u>- 94.893,00</u>
Bilanzgewinn	4.012.584,85

Die gesetzlichen Vertreter schlagen vor, eine Ausschüttung von EUR 1.200.000,00 vorzunehmen und den dann verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.812.584,85 auf neue Rechnung vorzutragen.

Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.

Auetal, den 30. März 2017

.....
(Tilman Meyer zu Erpen)

.....
(Ulrich Glass)

Die Entwicklung der historischen Anschaffungskosten und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abschrei- bungen kumuliert EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR	Buchwert 31.12.2015 EUR	Abschrei- bungen Ge- schäftsjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	12.650,00	0,00	1.406,00	11.244,00	0,00	1.406,00
II. Sachanlagen							
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.229,94	4.422,75	12.995,00	37.686,69	4.971,00	11.754,00	3.625,75
	51.229,94	4.422,75	12.995,00	37.686,69	4.971,00	11.754,00	3.625,75
III. Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.658.272,00	478.078,10	0,00	1.405.093,19	8.731.256,91	8.253.178,81	0,00
	9.658.272,00	478.078,10	0,00	1.405.093,19	8.731.256,91	8.253.178,81	0,00
	9.709.501,94	495.150,85	12.995,00	1.444.185,88	8.747.471,91	8.264.932,81	5.031,75

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Dr. Bock Industries AG, Auetal

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Dr. Bock Industries AG, Auetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Dr. Bock Industries AG, Auetal, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hannover, 15. Mai 2017

HINWEIS: Bei dieser PDF-Datei des Prüfungsberichts handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Prüfungsbericht!

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Scharpenberg)

Wirtschaftsprüfer


(Splinter)

Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.